

Informationsblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Hort und Offene Ganztagsschule in Detmold (Betreuungseinrichtungen)

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht eine Betreuungseinrichtung in Detmold oder wird sie in Kürze besuchen. Sie haben sich an den Kosten der Betreuung zu beteiligen. Der Beitrag orientiert sich vorläufig an Ihrem voraussichtlichen Bruttojahreseinkommens des laufenden Kalenderjahres. Bitte füllen Sie die beiliegende **Erklärung zum Elterneinkommen** vollständig aus und senden Sie diese mit den entsprechenden **Einkommensnachweisen** schnellstmöglich an das Jugendamt der Stadt Detmold.

Folgende Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen der Erklärung zum Elterneinkommen erleichtern:

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile und die des Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, sind auch nur dessen Einkünfte und die des Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Freibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Bei Vollzeitpflege entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind die Einkünfte des gesamten Kalenderjahres, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Ist das Einkommen mit dem Vorjahr vergleichbar, kann vorerst auf diese Einkünfte zurückgegriffen werden.

- **Positive Einkünfte** aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Es ist unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Beamtenzuschlag (10%)** Auf das Einkommen von Beamten, Richtern, Zeit-/Berufssoldaten und sonstigen sozialversicherungsfrei Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, wird nach Abzug der Werbungskosten ein pauschaler Anteil von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden ebenfalls berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Gründungszuschuss, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Ausbildungsförderung (Bafög), Wohngeld, Insolvenzgeld, Leistungen für Asylbewerber.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte des gesamten Kalenderjahres** zugrunde gelegt, **nicht** das zu versteuernde Einkommen.

- Hiervon sind die dazugehörigen **Werbungskosten** abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Kind** werden abgezogen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer letzten Lohnsteuerbescheinigung entnehmen.
- Die als Sonderausgaben vom Finanzamt steuerlich anerkannten **Kinderbetreuungskosten** werden abgezogen (Einkommensteuerbescheid).

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht angerechnet.
- **Elterngeld** ist nur in Höhe des Sockelbetrags von 300 bzw. 150 Euro anrechnungsfrei, der darüber hinausgehende Betrag gehört zum Einkommen.
- **Sogenannte Negativeinkünfte**, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

Was ist zu tun bei dauerhafter Veränderung Ihrer Einkünfte gegenüber der erfolgten Festsetzung?

- Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrags erfolgt, wenn eine Einkommensänderung zu einem voraussichtlichen Wechsel in eine andere Einkommensstufe führt. Denkbare Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, Einkommensveränderung durch Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit oder des Stundenlohns, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt oder Ähnliches.
- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer **Änderung des Elternbeitrages** führen können, sind gemäß Satzung unverzüglich mitzuteilen.

Welche Nachweise sind als Beleg für die gemachten Angaben geeignet?

- Einen umfassenden Nachweis bieten Ihr **Einkommensteuerbescheid** und Ihre Lohnabrechnung/en von Dezember des Vorjahres, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend verändert hat.
- **Steuerfreie Einkünfte**, wie z.B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
→ Lohnabrechnung für den Monat Dezember des Vorjahres oder Bescheinigung Ihres Arbeitgebers
- **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** → Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins, sofern sich diese Einkünfte nicht aus Ihrem Einkommensteuerbescheid ergeben
- **Einnahmen aus Kapitalvermögen** (höher als dazugehörige Werbungskosten und Sparerfreibetrag)
→ Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Einkommensteuerbescheid
- **Arbeitslosigkeit** → Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen.
- **Arbeitsunfähigkeit (Krankengeld)** → Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung.
- **Mutterschaftsgeld** → Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung.
- **Wohngeld, Elterngeld oder sonstige öffentliche Leistungen** → Bewilligungsbescheid der jeweiligen

Behörde.

- **Rente/n** → Rentenbescheid/e. Das gilt auch für Einkünfte aus einer **betrieblichen oder privaten** Zusatzversicherung.
- **Unterhalt / Unterhaltsvorschuss** → Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Sollten Sie Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese bitte in geeigneter Form nach.
- Sollten Sie voraussichtlich **Einkünfte über 100.000 Euro** erzielen, erübrigt sich für Sie die Vorlage entsprechender Nachweise. Von Ihnen ist lediglich die entsprechende Selbsteinschätzung in der Erklärung zum Elterneinkommen anzukreuzen.

Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu entrichten?

- Bei **Betreuung in einer Kindertageseinrichtung** besteht die Beitragspflicht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im laufenden Kindergartenjahr in einer Betreuungseinrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Auch für die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten **Ferienzeiten** ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Wird der Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Elternbeitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die **Kündigung** wirksam wird. Die Kündigungsfrist ist dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.
- Bei **Kindertagespflege** besteht die Beitragspflicht **grundsätzlich** für den mit dem Jugendamt vereinbarten Zeitraum. Sie wird durch kurzfristige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z. B. während des Urlaubs) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

Wann ist kein Elternbeitrag zu entrichten?

- Ergibt die Einkommensermittlung ein zu berücksichtigendes Jahresbruttoeinkommen unter 30.000 Euro, ist **kein Elternbeitrag** zu entrichten.
- Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, wird **kein Elternbeitrag** erhoben. Für Betreuungszeiten wird auch kein Elternbeitrag erhoben, sofern und solange die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- Werden gleichzeitig zwei oder mehr Ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung, in Tagespflege oder einer OGS im Zuständigkeitsbereich der Stadt Detmold betreut, ist nur ein Beitrag zu zahlen. Falls die Kinder unterschiedlich teure Plätze haben, **ist der höhere Beitrag** zu bezahlen.
- Aufgrund § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) in der ab 01.08.2020 geltenden Fassung ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Geschwisterkinder sind in diesem Fall auch vom Beitrag befreit.

In jedem Fall (auch bei zu erwartender Beitragsfreiheit) ist der Vordruck „Erklärung zum Elterneinkommen“ ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Einkommensberechnung

Die individuelle Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der jeweiligen Einkommensstufe.

Kindertagespflege

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder von 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht		
	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	73 €	127 €	182 €	24 €	46 €	80 €
bis 50.000 €	107 €	175 €	246 €	54 €	86 €	136 €
bis 60.000 €	140 €	224 €	310 €	85 €	127 €	193 €
bis 70.000 €	182 €	281 €	382 €	124 €	175 €	257 €
bis 80.000 €	215 €	329 €	447 €	154 €	215 €	313 €
bis 90.000 €	249 €	378 €	511 €	185 €	256 €	370 €
bis 100.000 €	282 €	426 €	575 €	216 €	296 €	426 €
bis 110.000 €	315 €	475 €	639 €	246 €	336 €	482 €
bis 120.000 €	349 €	523 €	703 €	277 €	376 €	539 €
über 120.000 €	382 €	572 €	767 €	308 €	417 €	595 €

Kindertageseinrichtungen und Hort

	Kinder unter 3 Jahre		Kinder von 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht		Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der Offenen Ganztagschule
	25 bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	25 bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	127 €	182 €	46 €	80 €	61 €
bis 50.000 €	175 €	246 €	86 €	136 €	87 €
bis 60.000 €	224 €	310 €	127 €	193 €	113 €
bis 70.000 €	281 €	382 €	175 €	257 €	139 €
bis 80.000 €	329 €	447 €	215 €	313 €	165 €
bis 90.000 €	378 €	511 €	256 €	370 €	191 €
bis 100.000 €	426 €	575 €	296 €	426 €	217 €
bis 110.000 €	475 €	639 €	336 €	482 €	227 €
bis 120.000 €	523 €	703 €	376 €	539 €	227 €
über 120.000 €	572 €	767 €	417 €	595 €	227 €

Die Beiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und den Hort werden jeweils zum 01.08. um 1,5 % erhöht.

Die Beiträge für die Offene Ganztagschule werden jeweils zum 01.08. um den landesrechtlich geregelten prozentualen Anteil erhöht. Der landesrechtlich geregelte prozentuale Anteil beträgt derzeit 3 %.

Die Elternbeitragsatzung finden Sie auf <https://serviceportal-detmold.de/>

Der Elternbeitrag ist mit Beginn der Beitragspflicht spätestens bis zum 1. Werktag eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Detmold zu zahlen. Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung, Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren zu leisten.

Ein Vordruck für ein **SEPA-Lastschriftmandat** ist der Erklärung zum Elterneinkommen beigelegt. Füllen Sie diesen Vordruck bitte aus, wenn Sie den Elternbeitrag abbuchen lassen wollen (empfohlen!).

Geben Sie bei allen Zahlungen immer das in dem Beitragsbescheid angegebene Kassenzeichen an, da die Stadtkasse Ihre Zahlungen sonst nicht zuordnen kann.

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und dem Hort im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich und der städtischen Förderschule in Detmold vom 22.03.2024

(Stand 05/24)